

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

3 (15.3.1919)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1919.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Erhebung der evang. Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Verteilung der Baukollekte für 1918 betr. — 2. Den Preis der Biblischen Geschichte und des Katechismus betr. — 3. Die Erhebung der evang. Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1920 betr. — 5. Die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen betr. — 6. Die Verteilung der 1918er Weihnachtskollekte betr.

Erinnerung. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Versehung von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Todesfall.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1. Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung der Badischen vorläufigen Volksregierung vom 3. Januar d. J. wurde Kassier Richard Thies bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe auf 1. Januar d. J. in seiner Amtsstelle bestätigt.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliebung vom 18. Februar d. J. den Pfarrer Paul Börcke in Adelsheim seinem Ansuchen entsprechend behufs Übernahme der Pfarrstelle in Zarben, Provinz Pommern, auf 1. April d. J. aus dem Dienst der badischen Landeskirche entlassen, mit Entschliebung vom 8. März d. J. den Pfarrer Bruno Goldschmit in Korb gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Rinklingen ernannt,

mit Entschliebung vom 10. März d. J. den Pfarrer Alfred Kaufmann in Vahr seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit bis zu seiner Wiederherstellung unter Anerkennung seiner bisher geleisteten Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

2. Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Erhebung der evang. Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses und nach erfolgter staatlicher Genehmigung durch die Badische vorläufige Volksregierung wird auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung als provisorisches kirchliches Gesetz verkündet was folgt:

Einziger Artikel:

Die evang. Filialkirchengemeinde Fahrnau wird von dem Gesamtkirchspiel Schopfheim getrennt und bildet von nun an eine selbständige, die Gemarkung der politischen Gemeinde Fahrnau und die zur politischen Gemeinde Raitbach gehörige Nebengemarkung Kürnberg umfassende Kirchengemeinde.

Karlsruhe, den 25. Februar 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Fesenbeckh.

3. Bekanntmachungen.

1. Die Verteilung der Baukollekte für 1918 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1918 ergab 14520 *M* 03 *S*. Unter Hinzurechnung des Zinsenertrags des Baukollektenfonds und des nicht verwendeten Restbetrags vom vorigen Jahr und nach Abzug der Verwaltungskosten sowie des satzungsgemäß zum Grundstock zurückzulegenden Zehntels sind zur Verteilung verfügbar 17716 *M* 51 *S*. Hieraus wurden an 62 evang. Gemeinden Unterstützungen in Einzelbeträgen von 60—1000 *M* und im Gesamtbetrag von 15760 *M* bewilligt.

Der restliche Betrag von etwas über 1900 *M* bleibt für im Lauf des Jahres hervortretende besondere Bedürfnisse verfügbar.

Vorstehendes ist bei der Verkündigung der am Buß- und Bettag d. J. zu erhebenden Kollekte bekannt zu geben.

Dabei bringen wir in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November mit entsprechender Begründung durch das Dekanat uns vorzulegen haben (B. Bl. 1914 S. 15 ff.).

Karlsruhe, den 17. Februar 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Zenk.

2. Den Preis der Biblischen Geschichte und des Katechismus betr.

Mit Rücksicht auf die neuerliche sehr erhebliche Steigerung der Herstellungskosten mußte der Preis für die Neuauflage der Biblischen Geschichte und des Katechismus, Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr, wie folgt festgesetzt werden:

Biblische Geschichte roh 80 *fl.*, gebunden 1 *M* 25 *fl.*, Ladenpreis 1 *M* 65 *fl.*
Katechismus " 30 *fl.*, " — *M* 55 *fl.*, " — *M* 75 *fl.*

Karlsruhe, den 21. Februar 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbech.

3. Die Erhebung der evang. Filialkirchengemeinde Fahrnau zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses und nach erfolgter staatlicher Genehmigung durch die Badische vorläufige Volksregierung wird in Fahrnau eine evang. Pfarrei errichtet.

Karlsruhe, den 25. Februar 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Fesenbech.

4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahr 1920 betr.

Kirchengemeinden, welche im kommenden Jahr — 1920 — Ortskirchensteuer einführen wollen, haben nach § 2 der Ortskirchensteuerverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1911 (Anlage zum B.Vl. Nr. III von 1911) den Steuerkommissär im Monat März d. J. zu benachrichtigen und uns hierüber zu berichten. Hierbei ist in gleicher Weise zu verfahren, wie dies in unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 (B.Vl. S. 15) angeordnet ist.

Karlsruhe, den 1. März 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Walz.

5. Die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen betr.

An sämtliche Geistliche unserer Landeskirche!

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat versucht, die evangelischen Glaubensgenossen der neutralen Länder durch einen Aufruf für das bedauernswerte Schicksal der noch immer in Feindesland zurückgehaltenen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen zu erwärmen. Der Aufruf wurde auf verschiedenen Wegen in evangelisch-kirchlichen Kreisen des neutralen Auslandes, soweit es erreichbar ist, verbreitet. Es erscheint erwünscht, daß unsere Gemeinden hievon Mitteilung erhalten. Wir legen daher diesem Verordnungsblatt, soweit es für die Geistlichen bestimmt ist, je ein Stück des Aufrufs bei und empfehlen ihnen, diesen am Bedenk- und Gebettag für die Gefangenen oder, falls dieser schon vorüber, im nächsten Sonntagsgottesdienst zu verlesen und zugleich die Gemeinden zu mahnen der gefangenen Brüder erneut im Gebet zu gedenken.

Karlsruhe, den 11. März 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

6. Die Verteilung der 1918 er Weihnachtskollekte betr.

Die Weihnachtskollekte für 1918 für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Kinder hat 19439 *M* 25 *S* ertragen. Mit einer Erübrigung aus dem vorigen Jahr standen im ganzen 20324 *M* 13 *S* zur Verfügung. Davon erhielten:

1. der Landesverein für Innere Mission für den Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten	1 800 <i>M</i>
2. die Evang. Gemeindepflege in Zell i. W. für das Diasporawaisenhaus dort und das Kinderkrüppelheim Luisenhof in Bresgen	1 800 "
3. das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen	1 700 "
4. die Hardtstiftung in Welschneureut	1 700 "
5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	1 700 "
6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	1 600 "
7. die Anstalt Niesernburg in Niesern	1 600 "
8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tüllingen	1 500 "
9. das Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim	1 250 "
Übertrag	14 650 <i>M</i>

	Übertrag . . .	14 650 M
10.	das Waisenhaus des Evang. Stifts in Freiburg	1 250 "
11.	das Evang. Waisenhaus für Mädchen in Mannheim	1 250 "
12.	der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe	700 "
13.	das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim	800 "
	zusammen . . .	18 650 M

Die Verwendung des Restbetrags bleibt vorbehalten.

Die Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringend veranlassen wir die Geistlichen, bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest zu erhebenden Kollekte den Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 11. März 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

4. Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtl. evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1918 (B. Bl. S. 185) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung neuer Voranschläge solcher Fonds, deren Periode mit dem 31. Dezember 1918 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preise von nunmehr 1 M 80 P für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Karlsruhe, den 1. März 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

5. Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Heinrich Schulz in Mannheim zur Versehung des Pfarrdienstes nach Mückenloch.

Vikar Paul Weiß in Heidelberg zur Aushilfe im Vikariatsdienst nach Pforzheim.

Vikar Theodor Jäger in Karlsruhe als Pfarrverwalter nach Buch a. Ahorn.

Missionar Christian G ü n t h e r in Fahrenbach als Pastorationsgeistlicher nach Todtnau.
Pfarrer P. Buchholz, zur Zeit in Darmstadt, zur vorübergehenden Versehung des Vikariatsdienstes nach Spielberg.

Pfarrer Otto Heller, zur Zeit in Baden-Vichtental, zur vorübergehenden Versehung des Stadtvikariatsdienstes (Christuskirche) nach Mannheim.

6. Diensterledigungen.

Adelsheim, Diözese Adelsheim, Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Söllingen, Diözese Durlach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Lahr, II. Pfarrei an der Stiftskirche, Diözese Lahr. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

7. Todesfall.

Gestorben ist:

am 8. Februar d. J.: Hambrecht Wilhelm, Oberrechnungsrat beim Evang. Oberkirchenrat.

8. Sonstige Mitteilung.

Die Badische Landesbibelgesellschaft bittet die Geistlichen

1. die am Konfirmationssonntag zu erhebende Bibelkollekte (vergl. Bekanntmachung vom 6. Januar 1919, V. Bl. S. 2) ihrer Gemeinde bei der Ankündigung warm zu empfehlen im Blick auf die außerordentliche Erhöhung der Herstellungskosten der Bibeln und die große Nachfrage nach heiligen Schriften,

2. etwa noch ausstehende Bestellungen von Bibellesezetteln für die Christenlehrpflichtigen (vergl. Sonstige Mitteilungen, V.BI. 1919 S. 16) ungefümt einzusenden,
 3. sich durch die Geschäftsführer ihrer Diözese kostenlos eine Auswahlendung der „Bibelauszüge“ (Zehnpfennigbüchlein mit ausgewählten Bibelworten) sowie ein Probeblatt der „Bibel für die Hausandacht“ (Preis eines Jahrgangs in Halbleine durch uns 2 *M* 40 *ℳ*) zu erbitten und dann für deren Verbreitung zu wirken,
 4. davon Kenntnis zu nehmen, daß Schul- und Traubibeln von der Stuttgarter Bibelanstalt wegen des großen Papiermangels nur langsam geliefert werden können und daß darum Bestellungen frühzeitig einzureichen sind.
-

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | —20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.— " |
| 6. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 7. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | —20 " |
| 8. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.Z. 5) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Anweisbuch, Kassensbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | 1.20 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen | 1.20 " |
| (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben) | |
| c. Voranschläge, 10 Stück (20 Bogen) | 1.80 " |
| 9. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | —06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

10. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diözesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen, und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
11. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen, (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
 12. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrepflichtiger,
 13. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistaturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
 14. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
 15. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.Z. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 ist zu ersetzen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.Z. 8 und 9 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Überlieferung erwachsenden Portos (25 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.Z. 4, 5, 6 und 10—15 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.